

## Bekanntmachung

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten – Teilplan Windenergienutzung - gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.06.2016 die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist binnen drei Monaten über die Genehmigung zu entscheiden, sofern keine Fristverlängerung nach Satz 2 beantragt wird.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Diese gesetzliche Fiktion ist am 28.09.2016 eingetreten. Von einer Fristverlängerung wurde die Verbandsgemeinde Nastätten nicht in Kenntnis gesetzt (§ 6 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht, dass die Genehmigung, auf Grund des Eintrittes der Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB, eingetreten ist. Mit der Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergienutzung - wirksam. Damit treten alle früheren Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der betroffenen Ortsgemeinden/Stadt außer Kraft.

**Folgende Sonderbauflächen werden als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen und sind auf der beigefügten Gesamtkarte sowie Einzelkarten noch einmal dargestellt:**

Flächennummer	Gemarkung(en)	Fläche (ha)
1		entfallen
2		entfallen
3	Gemmerich	14,3
4	Himmighofen, Kasdorf	42,2
5	Miehlen	23,4
6	Buch, Holzhausen, Nastätten	22,5
7	Holzhausen	21,3
8	Nastätten, Niederwallmenach, Oelsberg	89,7
9	Lautert, Lipporn, Oberwallmenach	44,9
10	Welterod	19,8
11		entfallen

Die nach § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erforderliche Zustimmung mit einer entsprechend notwendigen Anzahl der Gemeinden mit entsprechender Bevölkerungszahl liegt ebenfalls vor.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten – Teilplan Windenergienutzung - mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, Bauabteilung, 56355 Nastätten, während den allgemeinen Sprechzeiten (Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr; Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr; Donnerstag 14:00 - 18:00

Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten geltend gemacht worden ist (§ 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB).

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Nastätten, 02.02.2017

Güllering  
Bürgermeister